

Kiesgrube Riegarding – Mehrnbach: Gutachten zur Berufung - Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Mit Schreiben N-105781/2-2008-Has/Et vom 07. April 2008 (Eingangsdatum: 09.04.2008) wurde der Oö. Umwelthanwaltschaft das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, AZ. N-105781-2008-Str zur Berufung der Oö. Umwelthanwaltschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, AZ. N10-47-2007, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer dreiwöchigen Frist übermittelt.

Bevor wir aus fachlicher Sicht auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eingehen, möchten wir einige rechtliche Aspekte im gegenständlichen Verfahren aufzeigen.

Mit Antrag vom 17.10.2007 hat die Frauscher GmbH neben anderen Anträgen (Forst, MinRoG) um die naturschutzbehördliche Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde Ried im Innkreis zur Erweiterung der Kiesgrube "Riegarding" angesucht.

Ebenfalls mit Antrag vom 17.10.2007 hat die Frauscher GmbH beim Landeshauptmann von Oö. um die abfallrechtliche Bewilligung betreffend die Erweiterung der Bodenaushubdeponie "Riegarding" angesucht. Laut § 38 AWG 2002 ist das AWG-Verfahren in Form der Verfahrenskonzentration dieser Bestimmung durchzuführen. Dazu gehört auch ein entsprechendes Naturschutzverfahren. Das AWG-Verfahren ist bei der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht anhängig, eine Verhandlung wurde am Dienstag den 15.04.2008 durchgeführt.

Aus den Gutachten der Sachverständigen in der Verhandlungsschrift der Bezirksverwaltungsbehörde vom 17.12.2007 ist ersichtlich, dass das Projekt bereits die Wiederverfüllung in Form einer Bodenaushubdeponie vorsah (Seiten 3, 4, 5 und 6 des bergbautechnischen Befunds, Seite 9 des Befunds und Gutachten des ASV für Wasserwirtschaft und Hydrologie, Seite 15 des Befunds des forsttechn. ASV, etc).

Die Behörde I. Instanz hätte also erkennen müssen, dass hier zuerst die Erweiterung eines bestehenden Abbaues und daran anschließend eine Nutzung als Bodenaushubdeponie beantragt worden ist.

Erst im Zuge der Abdeckung des Deponiekörpers greifen die Auflagen des in Berufung stehenden Bescheides. Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft müssten die von der Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen Teil der Bewilligung der Deponie hinsichtlich ihrer Endgestaltung und Rekultivierung sein. Dafür zuständig ist jedoch die Abfallwirtschaftsbehörde. Berufungsinstanz wäre nach § 38 Abs. 8 AWG 2002 der UVS.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 68 Abs. 4 Ziffer 1 AVG normiert die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage eines Bescheides einer unzuständigen Behörde.

Wir ersuchen daher unsere Argumentation hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

Unabhängig von obigen Ausführungen möchten wir zum Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, AZ. N-105781-2008-Str, aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurde insbesondere die forstliche Rekultivierung der Schottergrube "Riegarding" und die dafür im Bewilligungsbescheid vorgeschriebene Auswahl an Gehölzarten bemängelt, da diese aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde mit der (potentiell) natürlichen Waldgesellschaft im betroffenen Gebiet nicht vereinbar ist.

Die Forderung der Oö. Umweltschutzbehörde begründet auf der gängigen Lehrmeinung im Zusammenhang mit der natürlichen bzw. potentiell natürlichen Waldgesellschaft auf durchschnittlichen Standorten in der tiefmontanen Höhenstufe. Aufgrund des mineralischen Untergrunds sind subneutral bis saure Bodenverhältnisse gegeben, die assoziierte Waldgesellschaft demnach der Hainsimsen-Buchenwald. Unabhängig davon, dass die Buche am gegenständlichen Standort wohl weitestgehend monodominant und lediglich hinsichtlich der floristischen Ausstattung artenarme Bestände bilden würde und der Erhalt bzw. die Förderung von Buchenwäldern als europäisch-endemische, natürliche Waldgesellschaften von gemeinschaftlichen Interesse sein muss, hat die Oö. Umweltschutzbehörde aufgrund der bekannten Schwierigkeiten, die die Aufforstung reiner Buchenbestände mit sich bringt, die Möglichkeit offen gelassen, zusätzlich andere standortgerechte Laubbäume für eine Rekultivierung der Abbaufäche heranzuziehen zu können. Dazu sind insbesondere rasch wüchsige Pioniergehölze sowie aufgrund der Höhenlage auch Berg-Ahorn, Hainbuche oder Stiel-Eiche grundsätzlich denkbar.

Dass die Gewinnung von Kies als massive Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bezeichnen ist, steht außer Frage, kommt es doch (zumindest temporär) zu einer Änderung der primären Landschaftsstruktur. Eingriffe in das Landschaftsbild können durch geeignete Maßnahmen mittel- bis langfristig mehr oder weniger gut kompensiert werden, der Naturhaushalt ändert sich – auch nach einer Wiederverfüllung des Abbaustandorts – jedoch nachhaltig, da in einer gesamtökologischen Betrachtungsweise die ursprünglichen Verhältnisse nur optisch wieder hergestellt werden können. Im Sinne eines umfassenden Naturschutzes hat man sich bei der Rekultivierung von Abbaustandorten bestmöglich an den natürlichen Verhältnissen zu orientieren. Als Maß sind die im jeweiligen Raum charakteristischen ökologischen Systeme heranzuziehen. Nur so ist es auch möglich, den Zielvorgaben des Oö. NSchG 2001 zu folgen und internationalen Verpflichtungen im Naturschutz gerecht zu werden.

Ein Abrücken von der Forderung nach einer ausschließlichen Laubgehölzaufforstung als Mindestmaß für eine naturnahe Rekultivierung der Abbau- bzw. Deponieflächen ist somit nicht vertretbar bzw. wäre nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde auf Basis der obigen Ausführungen fachlich nicht argumentierbar.

Der ASV geht in seinem Gutachten auch auf natur- und kulturhistorische Aspekte der Wald- und Landschaftsentwicklung ein und versucht damit, die Rekultivierung der Abbau- bzw. Deponiefläche mit Nadelhölzern bis zu einem Anteil von 40 % zu rechtfertigen.

Dieser Zugang zum Sachverhalt wird seitens der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich positiv gesehen, ist doch die aktuelle Vegetation (bzw. das gesamte System) das Abbild des Zusammenwirkens der biotischen und abiotischen Faktoren aus der Vergangenheit. Durch die Vermischung historisch belegter Landschaftszustände mit Proxidata aus Pollenanalysen wird jedoch ein Waldbild konstruiert, welches in dieser Form auf der gegenständlichen Fläche schwer vorstellbar ist. Es kommt zu einer (unnatürlichen) Durchmischung eury- und stenöker Baumarten mit unterschiedlichen Standortsansprüchen, die zudem ihr Verbreitungsoptimum in unterschiedlichen Höhenlagen – von collin bis subalpin – haben.

An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass durch statistische Klassifikationsalgorithmen der in der Natur deutlich wahrnehmbare Unterschied in der Baumartenzusammensetzung der Buchenwälder innerhalb der sehr weit gefassten montanen Höhenstufe nicht entsprechend wiedergegeben wird. Eine Vereinheitlichung kann daher zu der Annahme führen, Fichte und Tanne wären in der tiefmontanen Stufe stetige Begleiter mit nennenswerten Deckungswerten. Bezieht man sich auf Pollenanalysen, so sollte hier zweifelsfrei der Aspekt im Vordergrund stehen, dass Buchenwälder vor rund 3000 Jahren in Mitteleuropa zur absoluten Vorherrschaft gelangten und diese natürliche Entwicklung erst durch das Eingreifen des Menschen nachhaltig verändert wurde.

Betrachtet man einen weitaus größeren Raum, ist ein Vorkommen der im Gutachten des ASV angeführten Arten sicherlich nicht a priori auszuschließen, auf engstem Raum jedoch sehr wohl. Die standörtliche Homogenität schließt aufgrund der "Vormachtstellung" der Buche in dieser Höhenlage einen Bestand, welcher aus Buche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Esche, Fichte, Tanne, Rot-Föhre und Eibe aufgebaut wird, aus bzw. widerspricht dem Lebensformen-Spektrum mesophytischer sommergrüner Laubwälder. Eine übertriebene, aus reinen Artenschutzgründen durchaus argumentierbare, aus ökologischer Sicht jedoch unbegründbare Baumartenvielfalt sollte nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht im Vordergrund naturschutzfachlicher Überlegungen bei der Eingriffsminimierung beim Abbau mineralischer Rohstoffe stehen.

Unter Berücksichtigung forsttechnischer Sachverhalte im Zusammenhang mit der Aufforstung von Laubwäldern, insbesondere der Schwierigkeiten bei der Etablierung von Buchenwäldern, kann die Oö. Umweltschutzbehörde von einer ausschließlichen Aufforstung der Zielbaumarten absehen.

Als Kompromiss wird vorgeschlagen, in eine Matrix aus Pioniergehölzen wie Hänge-Birke, Sal-Weide und Zitter-Pappel gruppenweise "Inseln" mit bevorzugt Buche und untergeordnet Stiel-Eiche, Hainbuche und Berg-Ahorn in geringen Pflanzabständen zu pflanzen, wobei Ausfälle der Zielbaumarten bis zum Aufwuchserfolg zu ergänzen sind. Eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung durch gezielte Einzelstammentnahme oder Femelschlag auf max. 3000 m² ist als Auflage vorzuschreiben.